

Islamgesetz 2015 – Zusammenfassung

Ausgangslage

- Die staatliche Anerkennung des Islam in Österreich hat eine lange Tradition. Vor nunmehr 103 Jahren (1912) wurde noch zur Zeit der Habsburger-Monarchie ein Islamgesetz erlassen.
- Im Zuge einer starken Zuwanderung von Muslimen (v.a. aus der Türkei und aus dem ehem. Jugoslawien) beginnend in den 1960er Jahren stieg der Anteil von Muslimen in Österreich kontinuierlich.
- Derzeit wird geschätzt, dass ca. 570.000 Muslime in Österreich leben.
 - Dies entspricht ca. 7% der Gesamtbevölkerung.
 - Muslime stellen nach den Christen die größte Religionsgruppe.

Religionsrecht in Österreich konkret

- Das Staatsgrundgesetz von 1867, welches auch Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, sowie das Anerkennungsgesetz für Religionsgesellschaften aus dem Jahr 1874 bilden die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Religionen bzw. Religionsgesellschaften
- Die Religionsfreiheit ist in der österreichischen Verfassung geschützt – individuell, kollektiv und kooperativ.
- In Österreich gibt es 16 anerkannte Religionsgesellschaften.
 - Diese Anerkennung beruht mit Ausnahme der Katholischen Kirche (gilt als historisch anerkannt) entweder auf einem speziellen Gesetz oder auf einer Verordnung nach dem Anerkennungsgesetz.
 - Es gibt ein Gesetz:
 - für die Israelitische Religionsgesellschaft.
 - für die Griechisch-Orientalische Kirche.
 - für die Evangelische Kirche.
 - und ein Gesetz für die islamischen Religionsgesellschaften.
- Darüber hinaus gibt es staatlich anerkannte Bekenntnisgemeinschaften.
Unterschied: Bekenntnisgemeinschaften haben die Möglichkeit, das Glaubensbekenntnis in Dokumente eintragen zu lassen (z.B. Schulzeugnis - Kinder sind damit nicht „ohne Bekenntnis“).
- Religionsgesellschaften haben u. a. das Recht, Religionsunterricht in den Schulen zu erteilen. Weiters ist der „Kirchenbeitrag“ von der Steuer absetzbar und die Kultstätten sind von der Grundsteuer befreit.

Islamische Religions- und Bekenntnisgemeinschaften

Zwei Islamische Religionsgesellschaften in Österreich:

- a) Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ – Anerkennung erfolgte 1979)
- b) Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI – Anerkennung erfolgte 2013)

Eine Islamische Bekenntnisgemeinschaft in Österreich:

Islamisch-schiitische Glaubensgemeinschaft (SCHIA – Anerkennung erfolgte 2013)

Ziele des Gesetzes

- Ziel ist es, dass es kein Widerspruch sein soll, sich zugleich als gläubiger Muslim und stolzer Österreicher zu fühlen.
- Österreich schützt und ermöglicht durch dieses Gesetz die Religionsfreiheit der Muslime in Österreich. Die Neufassung des Islamgesetzes steht in diesem Sinne ganz klar im Interesse der muslimischen Gemeinschaft und der Mehrheitsbevölkerung.
- In dieser Neufassung werden Rechte und Pflichten für die islamischen Religionsgesellschaften definiert – ebenso wie für alle anderen 14 (insg. somit 16) Religionsgesellschaften in Österreich.

Warum ein neues Islamgesetz?

- Das Islamgesetz aus dem Jahr 1912 stammt noch aus der Zeit vor der Entstehung der österreichischen Bundesverfassung und der heutigen allgemeinen religionsrechtlichen Regelungen (siehe unten).
- Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie im Jahr 1918 blieb dieses Gesetz nach der Gründung der Republik Österreich in Kraft, obwohl innerhalb der neuen Grenzen praktisch keine Muslime mehr lebten. Erst mit der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften in den 1960er Jahren stieg die Zahl der Muslime in Österreich bis zum Jahr 2015 kontinuierlich auf ca. 570.000 Personen an.
- Aufgrund dieser Entwicklung ergab sich die Notwendigkeit viele Bereiche des Zusammenlebens rechtlich zu regeln. Das „alte“ Islamgesetz bestand lediglich aus zwei Seiten und wurde den heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr gerecht.
- Es war der ausdrückliche Wunsch der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich eine neue gesetzliche Basis zu schaffen.

Prozess der Erarbeitung:

- Vorarbeiten und Eckpunkte für die Neufassung wurden im Dialogforum Islam (2012)

durch das Staatssekretariat für Integration geleistet.¹

- Das Islamgesetz wurde somit über einen Zeitraum von drei Jahren ausgearbeitet.
- Alle islamischen Religionsgesellschaften wurden in alle Phasen der Erarbeitung eingebunden.
- Darüber hinaus wurden Vertreter der Zivilgesellschaft sowie islamische Wissenschaftler und Rechtsexperten eingebunden.
- Die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft unterstützte den Gesetzesentwurf von Beginn an vollinhaltlich, die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) stimmte dem Gesetz nach zahlreichen Verhandlungsrunden zu.
- Der Beschluss des Nationalrats zum Islamgesetz folgte am 25.02.2015.

Die Eckpunkte des Islamgesetzes 2015

1. Begutachtungsrecht.

Die Religionsgesellschaft ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten, die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften betreffen, zu übermitteln. Gesetze und Verordnungen, die die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft betreffen, sind unter Gewährung einer angemessenen Frist sogar zwingend zur Stellungnahme zu übermitteln.

2. Schutz der religiösen Bezeichnungen der Religionsgesellschaften

Bezeichnungen (etwa von Vereinen), die einen Bezug zu einer Religionsgesellschaft herstellen, dürfen nur mehr mit Genehmigung der Religionsgesellschaft geführt werden – der Name der Religion kann so vor Missbrauch geschützt werden.

3. Regelung der „Seelsorge“ in staatlichen Einrichtungen (Krankenhäuser, Militär, Justizanstalten)

Der jeweilige „religiöse Betreuer“ muss über eine akademische Ausbildung sowie eine ausreichende Berufserfahrung verfügen und von einer islamischen Religionsgesellschaft die Erlaubnis (Ermächtigung) erhalten.

4. Vorrang des staatlichen Rechts

Dies gilt für alle Religionsgesellschaften. Lehre, Einrichtungen und Gebräuche dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Die Religionsgesellschaft muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat haben. Die Anerkennung kann auch entzogen werden, insbesondere wenn die Religionsgesellschaft keine positive

¹ Eine 2012 vom damaligen STS Kurz und dem Präsidenten der IGGiÖ eingesetzte Dialogplattform, die sich in 7 Arbeitsgruppen, unter Einbindung zahlreicher Experten, mit allen Fragen des Zusammenlebens zwischen Muslimen und der Mehrheitsbevölkerung befasste. Die Ergebnisse wurden Anfang 2013 der Öffentlichkeit präsentiert.

Grundeinstellung (mehr) gegenüber dem Staat und der Gesellschaft hat bzw. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet würde.

5. Islamisch-theologische Studien

Österreich verpflichtet sich eine wissenschaftliche Ausbildung für den geistlichen Nachwuchs sicherzustellen. Somit können Muslime, die den Beruf eines Imams anstreben, ihr theologisches Wissen an der Universität Wien erlangen. Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt in Kooperation mit den Religionsgesellschaften.

6. Islamische Friedhöfe

Das Gesetz schafft Rechtssicherheit für bestehende (derzeit 2) und künftige islamische Friedhöfe.

7. Schutz der religiösen Feiertage

Feiertage sind religionsrechtlich (nicht arbeitsrechtlich) zu schützen, so dass gottesdienstliche Veranstaltungen nicht gestört werden. Während eines Gottesdienstes in der Moschee darf in der Nähe z.B. kein Rock-Konzert erlaubt werden.

8. Regelung zur Untersagung der Finanzierung aus dem Ausland

Der „laufende Betrieb“ einer Religionsgesellschaft muss aus dem Inland finanziert werden (eine einmalige Zuwendung aus dem Ausland wie etwa eine Erbschaft ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, die Verwaltung dieses Vermögens muss aber im Inland erfolgen).

9. Speisevorschriften

Die islamischen Religionsgesellschaften dürfen Nahrungsmittel nach ihren Glaubensregeln erzeugen lassen. Bei der Verpflegung von Muslimen beim Bundesheer, in Haftanstalten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten und öffentlichen Schulen ist auf die religiösen Speisegebote Rücksicht zu nehmen.

10. Anzeige- und Meldepflicht bezugnehmend auf alle Ereignisse, die dieses Bundesgesetz betreffen

Die Religionsgesellschaft muss das Kultusamt über die wichtigsten Vorgänge informieren (Neuwahlen, Änderung der Satzungen, Abweichung der Lehre).

11. Darstellung der Lehre und Glaubensquellen in deutscher Sprache

Alle neuen Religionsgemeinschaften müssen sich in ihrer Lehre von bestehenden unterscheiden. Um dies prüfen zu können muss von allen Gemeinschaften auch eine Lehre vorliegen. Für eine Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft müssen die Religionen eine Darstellung der Lehre und der wesentlichen Glaubensquellen (Koran) in deutscher Sprache vorlegen.